

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/588ec928-ad96-3ac8-88c0-259042365187>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO)
Amtliche Abkürzung	SBauVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Nordrhein-Westfalen
Gliederungs-Nr.	232

§ 46 SBauVO - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach [§ 86 Absatz 1 Nummer 20 BauO NRW 2018](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 31 Absatz 1](#) die Rettungswege auf dem Grundstück, die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen nicht frei hält,
2. entgegen [§ 31 Absatz 2](#) die Rettungswege in der Versammlungsstätte nicht frei hält,
3. entgegen [§ 31 Absatz 3](#) Türen in Rettungswegen verschließt oder feststellt,
4. entgegen [§ 32 Absatz 1](#) die Zahl der genehmigten Besucherplätze überschreitet oder die genehmigte Anordnung der Besucherplätze ändert,
5. entgegen [§ 32 Absatz 3](#) erforderliche Abschränkungen nicht einrichtet,
6. entgegen [§ 33 Absatz 1 bis 5](#) andere als die dort genannten Materialien verwendet oder entgegen [§ 33 Absatz 6 bis 8](#) anbringt,
7. entgegen [§ 34 Absatz 1 bis 3](#) Ausstattungen auf der Bühne aufbewahrt oder nicht von der Bühne entfernt,
8. entgegen [§ 34 Absatz 4](#) pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten oder anderes brennbares Material außerhalb der dafür vorgesehenen Magazine aufbewahrt,
9. entgegen [§ 35 Absatz 1](#) und [2](#) raucht oder offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase, explosionsgefährliche Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände verwendet,
10. entgegen [§ 36 Absatz 4](#) die Sicherheitsbeleuchtung nicht in Betrieb nimmt,
11. entgegen [§ 37](#) Laseranlagen in Betrieb nimmt,
12. als Betreiberin oder Betreiber, als Veranstalterin oder Veranstalter oder als beauftragte Veranstaltungsleiterin oder

- beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen [§ 38 Absatz 2](#) während des Betriebes nicht anwesend ist,
13. als Betreiberin oder Betreiber, als Veranstalterin oder Veranstalter oder als beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen [§ 38 Absatz 4](#) den Betrieb der Versammlungsstätte nicht einstellt,
 14. entgegen [§ 40 Absatz 2 bis 5](#) in Verbindung mit [§ 38 Absatz 1](#) als Betreiberin oder Betreiber, als Veranstalterin oder Veranstalter oder als beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter den Betrieb von Bühnen oder Szenenflächen zulässt, ohne dass die erforderlichen Verantwortlichen oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik, die erfahrenen Bühnenhandwerkerinnen oder Bühnenhandwerker oder Beleuchterinnen oder Beleuchter oder die Aufsicht führenden Personen anwesend sind,
 15. entgegen [§ 40 Absatz 2 bis 5](#) als Verantwortliche oder Verantwortlicher oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik, als erfahrene Bühnenhandwerkerin oder erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchterin oder Beleuchter oder als Aufsicht führende Person die Versammlungsstätte während des Betriebs verlässt,
 16. als Betreiberin oder Betreiber entgegen [§ 41 Absatz 1](#) und [2](#) nicht für die Durchführung der Brandsicherheitswache sorgt oder entgegen [§ 41 Absatz 3](#) die Veranstaltung nicht anzeigt,
 17. als Betreiberin oder Betreiber oder Veranstalterin oder Veranstalter die nach [§ 42 Absatz 2](#) vorgeschriebenen Unterweisungen unterlässt,
 18. als Betreiberin oder Betreiber oder Veranstalterin oder Veranstalter entgegen [§ 43 Absatz 1 bis 3](#) keinen Ordnungsdienst oder keine Ordnungsdienstleiterin oder keinen Ordnungsdienstleiter bestellt,
 19. als Ordnungsdienstleiterin oder Ordnungsdienstleiter oder Ordnungsdienstkraft entgegen [§ 43 Absatz 3](#) oder [4](#) seinen Aufgaben nicht nachkommt und
 20. als Betreiberin oder Betreiber einer der Anpassungspflichten nach [§ 45 Absatz 1](#) nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.